

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe
Heideveldweg 21
7586 GT Overdinkel/NL
Tel.: 0031538801770
Email: Friedrich.pfeifer@web.de
Overdinkel, den 25.09.2025

An die
Gemeinde Südlohn
Bauamt
Winterswyker Str.1
46354 Südlohn

Betr.: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I für das Planvorhaben der Gemeinde Südlohn:
5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Marktplatz/Panofen“ im Ortsteil Oeding zugleich 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE7 „Lebensmittelmarkt Panofen“ Gemarkung Oeding, Flur 4 und 5, Flurstücke: 61 u.a.

Hier: Aktualisierung der Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung Stufe I vom 06.06.2021

Stellungnahme

1. Aufgabenstellung:

Die Gemeinde Südlohn plant die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Marktplatz/Panofen“ im Ortsteil Oeding und zugleich die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE7 „Lebensmittelmarkt Panofen“. Die Bebauungsplanänderung dient dem Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung einer kleinen Fläche zwischen dem Friedhof in Oeding und dem östlich davon liegenden Kindergarten zu ermöglichen. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.

Eine solche Prüfung ist durchgeführt worden. Das Ergebnis wird im Folgenden dargestellt.

2. Lage des Plangebiets und methodisches Vorgehen

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Oeding zwischen der Winterwyker Straße als nördlicher Begrenzung und der Schlinge bzw. dem Überschwemmungsbereich dieses kleinen Flusses an der südlichen Begrenzung. Die Abbildung 1 zeigt die Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches in einem Lageplan, die Abbildungen 2 und 3 zeigen den Änderungsbereich (in Abb. 2 rot markiert) im Luftbild aus 2018/2020 und aus 2023 (ohne Markierung). Die Situation hat sich, abgesehen vom Zuwachs einiger Gehölze, nur im Bereich der Schlinge geändert, wo zwischenzeitlich eine Reihe kleiner Bäume entfernt worden ist.

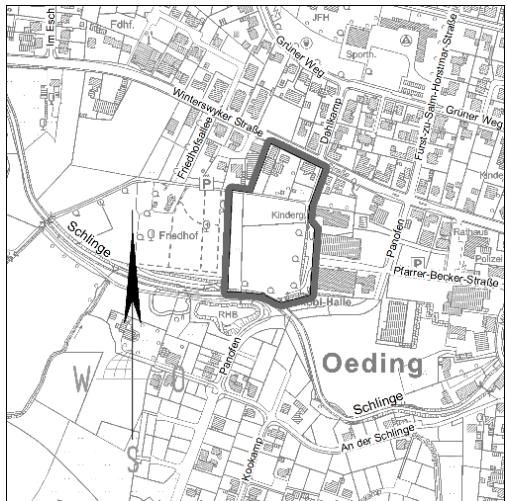


Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches



Abb. 2: Luftbild des Änderungsbereiches, rot eingerahmt, etwas vereinfacht
(Quelle: Abb. 1: Gemeinde Südlahn, Abb. 2: Luftbild 2018/20 Geodatenatlas Kreis Borken)



Abb. 3: Aktuelles Luftbild 2023 (Quelle: s.o.)

Die Planfläche wurde am 30.05.2021 einmalig begangen, um einen originären Eindruck von der Örtlichkeit sowie dem Potenzial des Raumes sowie der Auswirkungen der geplanten Bebauung zu gewinnen. Der geringe Flächenumfang und die einfache Strukturierung der Planungsfläche erlauben die Beschränkung auf eine einmalige Begehung, die durch das Studium der Aktenlage und des damals aktuellen Luftbildes aus dem Geodatenatlas des Kreises Borken ergänzt wird. Für die Überarbeitung wird das derzeit jüngste Luftbild aus dem Geodatenatlas (Befliegung Mai 2023) hinzugenommen. Auf der Grundlage dieser Begehung und der Aktenlage kann die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen.

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung müssen die Ausstattung und Struktur der Vegetation des eigentlichen Änderungsgebietes und seines näheren Umfeldes überprüft und ausgewertet werden.

Dabei erfolgte die Begehung konkret mit dem Ziel, die Bedeutung der auf dem Plangebiet existierenden Vegetation für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht im Falle der Umsetzung der Bebauungsplanung aufzuzeigen. Da der eigentliche Anlass für die Bebauungsplanänderung eine Bebauung durch Wohnbebauung auf einer bislang landwirtschaftlichen genutzten Fläche und einer denkbaren zusätzlichen Bebauung auf den relativ großen Gartengrundstücken im nördlichen Abschnitt des

Änderungsbereiches sind, müssen diese Fläche insbesondere in ihrer Bedeutung für planungsrelevante Tierarten geprüft und andererseits die Auswirkungen der Bebauung auf die Umgebung betrachtet werden.

Im Vorab ist ferner zu klären, ob geschützte Biotope, ausgewiesen im Biotopkataster, das bei der LANUV NRW geführt wird, oder sogenannte planungsrelevante Arten, welche ebenfalls von der LANUV NRW für die einzelnen Messtischblätter aufgelistet werden, von den Planungen betroffen sind.

Bei den geschützten Biotopen handelt es sich um das unmittelbar südlich des Veränderungsbereiches liegende Biotop BK 4006 – 0004 (Schlinge zwischen Südlohn und Oeding) sowie das in etwa 1100 Meter nordwestlich liegende Biotop BK 4006 – 0015 (Kleingewässer und Feuchtbiotop in Hessinghook). Das letztere Biotop liegt vollständig jenseits der dicht mit Einfamilienhäusern samt den dazugehörigen Gärten bestandenen Ortes Oeding und steht sicher in keinem funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Die unmittelbare Nähe zur Schlinge und die direkte Nachbarschaft zu dem westlich liegenden Friedhof lässt zumindest für eine Reihe von Vogelarten einen gewissen funktionalen Zusammenhang des Plangebietes mit der Umgebung annehmen.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4006 (MTB Oeding), Quadrant 4, hier konkret diejenigen der Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme und -freie Biotope, Äcker, Säume, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

(LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden.

3. Wirkfaktoren

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung muss in einer Wirkungsanalyse geprüft werden, inwieweit durch die Wirkfaktoren bei den durch die Ermittlung der von dem Vorhaben betroffenen Arten artenschutzspezifische Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden. Es kann sich dabei um einzelne oder zahlreiche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren handeln. Im konkreten Fall kommt es in diesem Vorhaben zur Entfernung und Aufnahme von Bauteilen (Frontenverkleidungen im nach Südwesten gelegenen Giebel, Teile der Dachdeckung) und Erweiterung dieses Baukörpers).

Aus der Umsetzung der Pläne können sich die bereits benannten Wirkfaktoren ergeben.

a) baubedingte Wirkungen:

Bei einem Abbruch von Gebäuden oder der Fällung/Rodung von Bäumen oder Gebüschen können Neststandorte oder Quartiere von Vögeln oder Fledertieren verloren gehen. Gleichzeitig können durch die Bauaktivitäten, in erster Linie Baulärm durch Fahrzeuge und Lärm der bei den Bauarbeiten/Fällarbeiten eingesetzte Maschinen, Störungen des Brutgeschäftes (im Extrem bis zur Aufgabe der Brut) anderer Vogelarten, die in der Umgebung nisten, entstehen.

Nicht zuletzt kann, wenn während der Abend- oder Nachtstunden gearbeitet werden muss, eine zusätzliche Beleuchtung in die Dunkelräume der in der näheren Umgebung liegenden Hecken und Gehölzstrukturen hinein erfolgen und hier störend wirken.

b) anlagebedingte Wirkungen:

Eine anlagebedingte Wirkung wäre der Wegfall von aktuellen Neststandorten, ohne dass in dem Änderungsbereich vergleichbare Nistgelegenheiten entstehen würden. Auch können als

Folge der Bebauung veränderte Beleuchtungsverhältnisse zu Störungen des Dunkelraumes in der Umgebung führen - hier in erster Linie der angrenzenden Gehölze an der Schlinge oder des Baumbestandes an und auf dem Friedhof – und die dort lebenden und potenziell auftretenden nachtaktiven Organismen (Fledertiere, Nachfalter) in ihren Aktivitäten beeinflussen.

Auch kann die Überbauung bislang unbefestigter Flächen zur Zerstörung wertvoller Vegetation führen.

c) betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen treten dann auf, wenn etwa die als Folge der Umsetzung der Bebauungsplanung die Beleuchtungssituation (Außenbeleuchtung) sich gegenüber der jetzigen Situation völlig anders darstellen würde. Dies gilt im Besonderen für abendliche und nächtliche Aktivitäten, die mit einer Belichtungssituation einhergingen, die in die Umgebung hineinstrahlen und damit etwa die Dunkelräume in der unmittelbaren Umgebung aufhellen würde.

4. Ergebnisse

4.1. Erfassung der Vegetation

Der die Änderung des Bebauungsplanes umfassende Bereich lässt sich in zwei grundverschiedene Abschnitte unterteilen.

Der nördliche Abschnitt umfasst mehrere auf der Höhe der Winterswyker Straße liegende Grundstücke, die zu dieser Straße hin mit Einfamilienhäusern bebaut sind, hinter denen nach Süden hin die Gärten liegen. Die Gärten sind als Freizeitgärten genutzt und im Wesentlichen von Rasenflächen eingenommen, die mit streng gestutzten Hecken eingefasst sind. Zwei Walnussbäume bilden das einzige Großgrün in diesen Gärten.

Der zweite Abschnitt ist der zentrale Block zwischen Friedhof (westliche Seite) und Kindergarten (östliche Seite). Diese beinahe quadratische Fläche fällt zur Schlinge hin deutlich ab und wird auf der östlichen und der westlichen Seite von einer zum Fluss hin immer deutlicher werdenden Geländekante eingerahmt. Vermutlich ist sowohl das Gelände des Friedhofs als auch dasjenige an der östlichen Seite seinerzeit aufgefüllt worden, um den Friedhof bzw. den Kindergarten anzulegen. Auf der östlichen Seite zieht sich ein Weg oberhalb der Böschungskante hin, die Kante selber ist von Feldahornbüschchen und -bäumen bestanden, die im nördlichen Abschnitt eher strauchartig geblieben sind und weiter unten zu höheren Bäumchen ausgewachsen sind. Dort befinden sich am Böschungsfuß eine Reihe von strauchartigen Weidengehölzen

Die südliche Grenze des Änderungsbereiches entspricht in etwa der Abgrenzung des gesetzlichen Überschwemmungsbereiches der Schlinge und nähert sich an der südwestlichen Ecke dem Böschungsfuß der Friedhofsfläche. Die Böschungsoberkante, augenscheinlich zum Friedhof gehörend, wird von großen Bäumen markiert. Es handelt sich dabei von Süden nach Norden um zwei mächtige Eichen, eine Esche, ein Ahorn, eine Winterlinde und zwei Süßkirschbäume.

Dieser Teil der Planfläche selber war in etwa zweigeteilt, die südliche Hälfte war eine wenige Tage vor der Begehung gemähte Grasfläche, die einheitlich mit Raygras bestanden war. Die nördliche Hälfte wurde von einer eingesäten Wildblumenwiese eingenommen, die sich durch Vielfalt an blühenden Stauden (u.a. Margerite, Weiße und rote Nachtnelke, Weiß- und Rotklee, Knautie, Kuckuckslichtnelke, diverse Gräser) auszeichnete. Nach Informationen durch das Bauamt der Gemeinde war diese Einstellung nicht auf Dauer angelegt, sondern nur zeitlich

begrenzt geplant. Inzwischen hat sich diese Wildblumenfläche zu einer unregelmäßig gemähten Wiesenfläche entwickelt, so dass sich eine einheitliche Grünlandfläche gebildet hat.

4.2. Erfassung der Tierwelt (Wirbeltiere)

4.2.1. Planungsrelevante Wirbeltiere

In Tabelle 1 werden die planungsrelevanten Wirbeltierarten für das Messtischblatt 4006 (Oeding) Quadrant 4, für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme und -freie Biotope, Äcker, Säume, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude aufgelistet.

4.2.1.1. Planungsrelevante Vogelarten

Geht man die Liste der planungsrelevanten **Vogelarten** (s. Seite 6) für die angegebenen Lebensräume im Messtischblatt Oeding durch, wird schnell deutlich, dass Umfang und Lage des Änderungsbereiches den planungsrelevanten Vogelarten kaum Lebensmöglichkeiten bieten, wenn auch die in der Nachbarschaft liegenden natürlichen Strukturen etwa entlang der Schlinge oder im Bereich des Friedhofes etwas mehr Potenzial bieten.

Entsprechend der Zuordnung zu den Lebensraumtypen ergeben sich die folgenden Befunde. Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz sind als Bewohner der offenen Landschaft aufgrund der Kleinräumigkeit der Umgebung nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit dieser Arten liegt daher nicht vor.

Für die Tag- und Nachtgreifvögel (Mäusebussard, Baum- und Turmfalke, Habicht, Sperber, Waldohreule, Steinkauz, Schleiereule) gibt es an und auf der Planfläche weder Nistgelegenheiten noch Jagtmöglichkeiten in nennenswertem Maße. Für Habicht und Sperber, deren Beutespektrum sich im Wesentlichen aus Vögeln rekrutiert, wobei der Habicht eher größere und der Sperber eher kleinere Vogelarten in gebüschierten Landschaften jagt, ist der eigentliche Planungsraum nicht lohnend, während die Baumgalerie entlang des Friedhofes und der Friedhof selbst sicherlich gelegentlich vom Sperber für die Kleinvoigeljagd genutzt. Während der Habicht die stärker bewaldeten Räume besiedelt, kann der Sperber auch in reich strukturierten Garten- und Parklandschaften erfolgreich Beute machen. Diese Möglichkeit bleibt für diesen Vogel auch nach Verwirklichung der Bebauungsplanung bestehen. Waldohreule und Waldkauz leben möglicherweise in den südlich von Oeding liegenden Wäldern und Gehölzen, können durchaus im städtischen Bereich in Parks oder auf Friedhöfen auftreten und gelangen ebenso wie die Schleiereule oder auch der Steinkauz vom Dorfrand her gelegentlich bis auf diese kleine Parzelle, um dort oder auf dem Friedhof nach Nahrungstieren zu suchen. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass durch die Bewirtschaftung der Fläche Nahrungstiere nur in der kurzen Zeit der Brache (Winterhalbjahr mit kahlem Boden oder kurze Zeit nach der Einsaat/Ernte der Feldfrüchte) für Greifvögel (Tag- und Nachtgreife) erreichbar sind. Spechte können auf dem Gelände ebenso wenig wie die Waldschneepfe oder der Baumpieper auftreten. Die enge Bindung an Gehölze bzw. Wälder aller Art macht die Planfläche für diese Arten unbesiedelbar. Das gilt auch für den Wespenbussard, der großräumig nach Nahrung sucht und größere Wälder zur Anlage seines Horstes benötigt.

Für den Eisvogel bietet die Schlinge wenigstens Nahrung, wenn auch Bruten hier in diesem Bereich der Schlinge nicht möglich sind. Die Schwalbenarten finden hier über der Wiesenflächen sicherlich Nahrung, es fehlen jedoch jegliche Nistgelegenheiten. Vom Umfang her ist die Fläche als Nahrungsfläche jedoch nur marginal und führt nicht zu Betroffenheit der

Arten durch die Planung. Das gilt in gleichem Maße für den Pirol oder die Nachtigall. Letztere braucht dichte Gehölze in der Nähe von Gewässern, die aber hier entlang der Schlinge nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Für den Bluthänfling ist möglicherweise das Friedhofsgelände als Lebensraum geeignet, für den Feldsperling fehlen dagegen die notwendigen Strukturen (Kleintier- und Geflügelhaltung in den Gärten der Umgebung). Das gilt auch für den Gartenrotschwanz, der gebüsche reiche Strukturen in Kombination mit offenen Böden zum Nahrungserwerb (etwa in der Nähe von Viehhaltungen, Streuobstwiesen) benötigt.

Tab. I: Die planungsrelevanten Tierarten auf dem MTB 4006.4 Oeding

(LANUV 2014a) (Auflistung für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme und -freie Biotope, Äcker, Säume, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude) *

Artengruppe/Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis vorhanden	U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alaud arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U↓
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	U
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Rast/Wintervork.	U
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	U
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	sicher brütend	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	Unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U↓
Amphibien			
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	sicher vorhanden	G
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	sicher vorhanden	U

Legende: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz Verbessernd, Unb. = unbekannt, ATL = Atlantische Region, * = Erstpublikation 2014, wird laufend aktualisiert

Der Star findet auf der Planungsfläche ebenso wenig eine Lebensgrundlage wie die Turteltaube. Der Kuckuck ist selbst in der freien Landschaft selten geworden und hier keineswegs zu erwarten. Für die Weidenmeise fehlt eine umfangreiche sumpfige Zone mit abgestorbenen und lebenden Weichhölzern.

Dass der eine oder andere Vogel aus der Gruppe der planungsrelevanten Arten, etwa der Kleinspecht, der Gartenrotschwanz oder andere Arten beim Durchzug oder auf der Nahrungssuche die Gehölzbestände als Art Trittsteine oder als leitende Elemente nutzen (kann) und von hier aus auch auf die Planungsfläche fliegen, ist wahrscheinlich, eine

Betroffenheit durch die Bebauungsplanänderung kann, soweit die Gehölzbestände dauerhaft erhalten bleiben, davon aber nicht ausgehen.

Krickente, Bekassine, Kranich, Rostgans oder Großer Brachvogel benötigen großflächigere Feuchtgebiete, die hier nicht gegeben sind. Somit sind auch diese Arten nicht von der Planung betroffen.

4.2.1.2. Planungsrelevante Säugetierarten

Es werden für den Quadranten 4 des Messtischblattes Oeding drei **Fledermausarten** als planungsrelevante Arten angegeben. Entlang der Schlinge dürften Wasserfledermäuse ihrer Nahrungssuche nachgehen. Zwergfledermäuse sind im Siedlungsbereich, wenn diese reich strukturierte Bereiche (Gärten, Parkanlagen wie hier der Friedhof und die Wald- und Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung) aufweisen, regelmäßig zu erwarten. In gewissem Maße gelten diese Fledermäuse als Kulturfolger. Kleinabendsegler sind vergleichsweise selten. Sie leben in waldreichen Gegenden und jagen in Wäldern und an Waldrändern. Diese Art dürfte im Planungsraum nur ausnahmsweise auftreten.

Im konkreten Fall ist zumindest mit gelegentlichen Durchflügen von Fledertieren über der offenen Fläche und bei der Nahrungssuche entlang der Baumbestände an der Schlinge oder im Einzugsbereich des Friedhofes zu rechnen. Eine Funktion dieser Gehölzbestände als Leitstruktur für die Fledertiere, die artspezifisch weiträumige Ortswechsel vornehmen, ist sicher anzunehmen. Auch dürfte die seinerzeit auf eine Blühpflanzenmischung zurückgehende Vegetation des Grünlandes zeitlich begrenzt eine gewisse Anziehungskraft für Insekten und Fledertiere ausgeübt haben. Die einheitliche Grasfläche wird ein wenig von dieser Attraktivität eingebüßt haben. Quartiere von Fledertieren (etwa in Baumhöhlen) konnten auf dem Plangelände nicht nachgewiesen werden, so dass für diese Arten nur eine marginale Betroffenheit eintreten wird. Auf ein Art-für-Art-Protokoll für diese Artengruppe kann deshalb verzichtet werden.

4.2.1.3. Auftreten von Amphibien und/oder Reptilien

Das MTB 4006 weist für den Quadranten 4 je eine planungsrelevante Amphibien- und eine Reptilienart auf. Auch auf dem Plangebiet selbst treten mit Sicherheit weder planungsrelevante noch sonstige geschützte Amphibien oder Reptilien auf. Die Planungsfläche umfasst eine Acker-/Wiesenfläche, befestigte und unbefestigte Wege und Böschungen sowie kahle Rasenflächen, auf denen weder Amphibien noch Reptilien leben können.

Inwieweit außerhalb der eigentlichen Planfläche Strukturen von Amphibien wie Grasfrosch oder Erdkröte als Sommer- oder Winterquartier zur Verfügung stehen, kann nicht geklärt werden. Dazu zählt das Friedhofsgelände und die beiden vergrasten bzw. mit Gehölzen bestandenen Böschungen.

4.2.2. Sonstige Wirbeltiere

Eingehende Untersuchungen zur Vogelwelt im Änderungsbereich und angrenzenden Bereichen sind aus verschiedenen Gründen (geringer Umfang des Geltungsbereichs, mangelnde Strukturvielfalt) nicht vorgenommen worden und Vorkommen können anhand von Zufallsbeobachtungen und durch Vergleich mit ähnlichen Landschaftsausschnitten abgeschätzt werden. Die inzwischen völlig gehölzfreie Grünlandfläche ist frei von Vogelbruten und dient während bestimmter Phasen innerhalb eines Jahres als Nahrungsraum für Dohlen, Amseln, Elstern, Ringeltauben und andere sog. Allerweltsarten. In der Umgebung des Kindergartens und im Bereich der Gärten werden ebenfalls Vorkommen von Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Rotkehlchen, Kohl- und Blaumeise zu erwarten sein. Auch hier

handelt es sich um in NRW in großen und stabilen Populationen lebende Vogelarten, die durch die Änderung der Bebauungsplanung in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt werden. Zu Vorkommen von Säugetieren (Igel etc.) kann keine Aussage gemacht werden.

6. Artenschutzrechtliche Bewertung der Konflikte

Aus der Analyse der Wirkfaktoren im Verlauf der artenschutzrechtlichen Prüfung sind bis auf geringe Ausnahmen keine aus der Änderung des Bebauungsplanes und der Verwirklichung der Pläne verbundenen Konflikte mit dem Artenschutz sichtbar geworden. Bei den **Säugetieren** werden keine Quartiere (Ruhestätten, Fortpflanzungsquartiere etc.) zerstört oder beeinträchtigt werden. Die entlang der Schlinge oder im Einzugsbereich der Gehölze auf dem Friedhof aus Insektenjagd gehenden Fledertiere werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt, auch wenn die Grünlandfläche nach der Entwicklung zur einheitlich begrasten Fläche im Unterschied zu einer Nutzung als Ackerfläche eine gewisse Bedeutung als Nahrungsfläche hat. Gemessen an den von Fledertieren weitläufig aufgesuchten Nahrungshabitate ist die überplante Fläche nur klein und nur von geringer Bedeutung als Nahrungshabitat. Auch entstehen durch die in Zukunft tagsüber stattfinden Aktivitäten (Baumaßnahmen, normaler Betrieb in der Folge) keine Beeinträchtigungen der Lebensabläufe. Es handelt es sich bei dieser Tiergruppe lediglich um den möglichen Konflikt, dass durch eine veränderte Beleuchtungssituation Dunkelräume in der Umgebung (s.o.), die von Fledermäusen zur Insektenjagd genutzt werden können, geschmälert oder gestört werden, da diese Tiere zu helle Räume meiden. Gleichzeitig wird bei der Wahl herkömmlicher Lichtquellen (bezogen auf die Qualität und Intensität des Lichtes) eine große Anziehungskraft auf nachtaktive Insekten ausgeübt. Sie fliegen die Lichtquellen solange an, bis sie erschöpft und ausgehungert unter den Leuchtkörpern verenden. Die Wirkung ist umso größer, wenn diese ungehindert in die umgebenden Dunkelräume hineinstrahlen können. Je nach Bautypus werden Beleuchtungskörper auch zu Fallen, aus denen die Tiere sich nicht mehr befreien können. Um diese Konflikte zu vermeiden, sollen daher die im folgenden Kapitel aufgestellten Grundsätze Beachtung finden.

Unter den planungsrelevanten **Vogelarten** kommt es in keinem Fall zu einem Konflikt mit dem Artenschutz. Zwar fällt für einige Vogelarten der Raum als zeitweiliger, in der Summe aber nur marginale Nahrungsraum, durch die Bebauung aus, andererseits können die anpassungsfähigen Allerweltsarten die dann entstehenden Gartenanlagen für ihre Populationen nutzen. Eine Betroffenheit für planungsrelevante Vogelarten ist nicht zu erkennen.

Auch die Arbeiten, die in der Regel tagsüber ausgeführt werden, werden nicht durch Lärm und andere belastende Aktivitäten zu einer Störung der in der Umgebung nistenden Vogelarten führen. Die normalen Aktivitäten bei der Errichtung von Wohnhäusern und der normalen Aktivitätsabläufe (Kindergarten, Privatverkehr, Freizeitaktivitäten der Anwohner, Friedhofsbetrieb) in der weiteren Umgebung werden durch die Arbeiten bei der Umsetzung der Bebauungsplanungen nur in geringem Maße erhöht und damit als tolerierbar angesehen. Nachdem die eingesäten Blumenwiese der Vergangenheit angehört und nun eine einheitliche Grünlandfläche vorliegt, finden sich keine wertvollen Vegetationskomplexe im Veränderungsbereich. Bei dieser Einschätzung geht der Gutachter davon aus, dass die Gehölzbestände am Friedhof und an der östlichen Seite (Feldahorn) erhalten bleiben.

7. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Angesichts der vorgefundenen Strukturen kann die von der Änderung der Bebauungsplanung betroffene Fläche für Fledermausarten nur eine marginale Bedeutung als Fläche für den Nahrungserwerb haben. Da keinerlei Hinweise auf ein Quartier von Fledertieren gefunden wurden, ist von den Planungen keine Betroffenheit dieser Tiergruppe zu erkennen, auch wenn natürlich niemals auszuschließen ist, dass einzelne Tiere hier gelegentlich durchfliegen und auch der Nahrungssuche nachgehen.

Wegen der Bedeutung der Dunkelräume im Verlauf der Schlinge und des Gehölzuges am Friedhof für Fledermäuse und für nachtaktive Insekten kommt einer insektenfreundlichen Außenbeleuchtung an den zukünftigen Straßen/Zuwegungen und Wohnhäusern besondere Bedeutung zu.

- Es sind unbedingt insektenverträgliche Leuchtmittel mit einem eingeschränkten Spektralbereich zu verwenden (Spektralbereich 570 bis 630 nm, etwa warmweiße LED mit 2700 bis 3000K).
- Die Lampen müssen geschlossen und nach unten gerichtet sein, wobei eine Abblendung nach oben und zur Seite vorhanden sein muss.
- Die Leuchtpunkthöhe sollte so niedrig als möglich gewählt werden. Dabei sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen wenigen höheren und zusätzlich stärkeren vorzuziehen.
- Abschirmende Wirkungen von bestehenden Gebäuden sind zu nutzen, um ggfs. Abstrahlungen in Dunkelräume zu vermeiden.
- In gleicher Weise müssen auch reflektierende Wirkungen bestehender baulicher Anlagen (helle Mauern etc.) berücksichtigt werden, die eine indirekte intensive Beleuchtung in die Dunkelräume zur Folge haben könnten.

Insgesamt dienen diese Maßnahmen dazu, durch eine angepasste Lampenverortung, -höhe und -ausrichtung sowie Leuchtintensität eine Ausleuchtung der vorhandenen Dunkelräume der Hecken und des nahegelegenen Waldes zu vermeiden und damit die Lebensraumbedingungen für nachtaktive Insekten und die Fledermäuse nicht negativ zu beeinflussen.

8. Zusammenfassung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Marktplatz/Panofen“ im Ortsteil Oeding zugleich 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE7 „Lebensmittelmarkt Panofen“ keine Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten haben wird. Die Planungsfläche beherbergt keinerlei Brutstätten oder Quartiere für planungsrelevante Vogelarten oder Fledermäuse. Gehölze, die in der näheren Umgebung vorliegen, werden durch die Planungen nach den vorliegenden Plänen durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt und müssen auch in Zukunft in ihrer wesentlichen Struktur erhalten bleiben. Die Wahrscheinlichkeit, dass in den in der unmittelbaren Nachbarschaft stockenden Gehölzen Vertreter der planungsrelevanten Arten Brutvögel sind, ist äußerst gering.

Die Planungsfläche ist aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und des fehlenden Gehölzbesatzes gegenwärtig auch nur eine marginale Fläche für den Nahrungserwerb für Vögel und Fledermäuse. Planungsrelevante Arten finden hier keine der für die Vogelarten notwendigen Ressourcen. Brutmöglichkeiten existieren für diese überhaupt nicht. Somit kommt es für keine der aufgelisteten Arten zu einer Betroffenheit durch die Verwirklichung der Planungen. Von der Umsetzung der aktuellen Bebauungsplanung werden darüber hinaus

keine Auswirkungen auf die benachbarten Gehölzbestände und die geschützten Biotope in der näheren Umgebung ausgehen, wenn die Anforderungen an die Außenbeleuchtung besonders im Bereich des Friedhofes und zur Schlinge hin, wie sie im Kapitel „Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen“ dargestellt werden, erfüllt werden. Für den Fall der Veränderungen (Umbau, Abbruch, Neubau) an den im Plangebiet liegenden Gebäuden (Wohnhäuser im nördlichen Bereich) sind die artenschutzrechtlichen Belange selbstverständlich zu berücksichtigen.

Besondere weitere Maßnahmen, etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III, sind nicht erforderlich.

Overdinkel, den 25.09.2025



Friedrich Pfeifer

Anlage: Fotodokumentation des Änderungsbereiches (vgl. auch Abb. 2 und 3, Luftbild des Planungsraums)



Foto I und II: Blick von Norden auf Freifläche und östliche Grenze des Friedhofes



Foto III und IV: Blick von Norden auf den unteren Bereich der Planungsfläche, Grenze zur Schlinge durch Kirschblüte markiert, liegt im Überschwemmungsbereich; im Vordergrund die Blumenwiese, im Hintergrund die intensiv genutzte (und gemähte) Grasfläche



Foto V – VI: Blick von Südosten auf die Freifläche und die Wohnhäuser im nördlichen Abschnitt, auch hier eine Begrenzung durch Kirschlorbeer, markant der Walnussbaum;

Foto VII: Blick auf den Zugang zum Kindergarten, niedrige Hecken, gestutzte Gehölze



Foto VII – IX: Blick von Süden in die Gärten im nördlichen Abschnitt, Rasen und fremdländische Gehölze, ein Walnussbaum